



Financial Services News 1/2024

Inhalt

Editorial	1
Regulatory Services – Aktuelles für Finanzdienstleister	2
Finanzaufsicht	23
Das zweite Paket von Regulierungsstandards und Durchführungsstandards zur MiCAR wird konsultiert	23
Publikationen	26
Veranstaltungen	27

Editorial

Konkretisierungen der DORA

Das European Systemic Risk Board (ESRB) hatte in seinem Bericht über systemische Cyberrisiken aus dem Jahr 2020 ein hohes Maß an Verflechtungen zwischen Finanzunternehmen, Finanzmärkten und Finanzmarktinfrastrukturen sowie gegenseitige Abhängigkeiten ihrer IKT-Systeme identifiziert. Die daraus resultierende Systemanfälligkeit kann dazu beitragen, dass lokalisierte Cybervorfälle auch über geografische Grenzen hinweg rasch auf das gesamte Finanzsystem übergreifen könnten.

Um diesem Risiko entgegenzuwirken, wurde vor einem Jahr eine Verordnung über die digitale operationale Resilienz im Finanzsektor veröffentlicht (DORA). Mit zwei ersten Konkretisierungspaketen veröffentlichten die European Supervisory Authorities (ESAs) Mitte Juni und September 2023 Entwürfe für RTS und ITS (vgl. FSNews 7/2023 und FSNews 10/2023). Diese betrafen u.a. den (vereinfachten) IKT-Risikomanagementrahmen und die IKT-Risikomanagementtools, die Kriterien zur Klassifizierung von IKT-bezogenen Vorfällen und Cyberbedrohungen, Meldeformulare, Mindestkriterien für die Nutzung von IKT-Dienstleistungen und das Informationsregister.

Mit einem dritten Paket wurden nunmehr am 8. Dezember 2023 weitere Entwürfe veröffentlicht. Mit diesem sollen zum einen die bereits angesprochenen Themenbereiche wie etwa formelle Anforderungen an die Meldungen und Berichte über schwerwiegende Vorfälle und erhebliche Cyberbedrohungen weiter spezifiziert werden.

Außerdem sollen aber auch andere Regelungskomplexe der DORA konkretisiert werden. Diese betreffen u.a. die Vorschriften für die Anforderungen an die Vergabe von IKT-Dienstleistungen und bedrohungsgesteuerte Zugriffstests sowie die Zusammenarbeit der ESAs mit den zuständigen Behörden.

In Leitlinien sollen weitere Anforderungen für die Schätzung der aggregierten jährlichen Kosten und Verluste, die durch größere IKT-bezogene Vorfälle verursacht werden, definiert werden.

Die Konsultationsfrist für die neuesten Entwürfe endet jeweils am 4. März 2024.

Wir wünschen Ihnen einen guten Start ins Jahr 2024 und auch bei dieser Ausgabe eine interessante Lektüre mit den FSNews.

Ines Hofmann



„Cyberbedrohungen
frühzeitig im Risikoma-
nagement begegnen“

Ines Hofmann

Telefon: +49 69 75695 6358

ihofmann@deloitte.de

Regulatory Services – Aktuelles für Finanzdienstleister

Inhalt

I.	Liquidität	4
II.	Eigenmittelanforderungen	4
III.	Risikomanagement	6
1.	Mindestanforderungen an das Risikomanagement	6
2.	Sanierung und Abwicklung	6
3.	MREL	6
4.	Stresstests	7
5.	IT- und Cyber-Risiken	8
6.	Vergütung und Mitarbeiter	9
7.	Anforderungen an Geschäftsleiter und Organe	9
8.	Schattenbanken	9
9.	Berichte, Marktuntersuchungen etc.	9
IV.	Geldwäscheprävention und Sanktionen	10
V.	Anzeige-/Meldewesen, Zulassungsverfahren	11
1.	FINREP/COREP-Reporting	11
2.	Anzeige- und Meldepflichten für Zahlungsdienstleister	12
3.	Anzeige- und Meldepflichten für Wertpapierfirmen/-institute	13
4.	Sonstiges	13
VI.	Investment	14
1.	Verbriefungstransaktionen	14
2.	Vermögensanlagen	14
3.	Kryptowährungen	15
4.	Central Securities Depositories Regulation - CSDR	15
5.	European Market Infrastructure Regulation – EMIR	16
6.	Alternative Investmentfonds (AIFs) und Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW)	16
7.	Sonstiges	17
VII.	Aufsichtliche Offenlegung	17
VIII.	Zahlungsverkehr	19

IX.	Aufsichtsregime / Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden	19
X.	Nachhaltigkeit	21
XI.	Versicherungen	21

I. Liquidität

[EBA – Bericht über Liquiditätsmaßnahmen gemäß Art. 509 Abs. 1 CRR \(EBA/REP/2023/40\) vom 20. Dezember 2023](#)

Der jährlich erscheinende Bericht (vgl. [FSNews 2/2023](#)) enthält eine Analyse der Einhaltung der Liquiditätsdeckungsquote (LCR) durch die Banken in der EU. Hierbei wird der Bestand an hochqualitativen liquiden Aktiva (HQLAs) gegenüber den Netto-Liquiditätsabflüssen berücksichtigt, die während einer 30-tägigen Stressperiode auftreten. Festgestellt wurde, dass die LCR-Werte in der ersten Hälfte des Jahres 2023 zwar sanken, aber im Durchschnitt weiterhin über der Mindestanforderung lagen. Die HQLAs reduzierten sich aufgrund der Krisen in den USA und der Schweiz, während die Abflüsse stabil blieben. Nur kleine Institute verzeichneten einen Anstieg der HQLAs.

[IOSCO – Finaler Bericht zu Instrumenten für das Liquiditätsmanagement zum Schutz vor Verwässerung: Leitfaden für die wirksame Umsetzung der Empfehlungen für das Liquiditätsrisikomanagement von Fonds \(Anti-dilution Liquidity Management Tools\) \(FR/15/2023\) vom 20. Dezember 2023](#)

Im Vergleich zum Entwurf (vgl. [FSNews 8/2023](#)) wurde u.a. Empfehlung 2 dahingehend angepasst, dass nicht mehr für jeden offenen Fonds mindestens ein sog. „Anti-dilution Liquidity Management Tool (LMT)“ zu nutzen ist, sondern vielmehr angemessene LMTs für die verwalteten offenen Fonds.

[FSB – Finaler Bericht zu strukturellen Schwachstellen aufgrund von Liquiditätsinkongruenzen bei offenen Fonds: Überarbeitung der FSB-Empfehlungen von 2017 \(P201223-1\) vom 20. Dezember 2023](#)

Die Änderungen gegenüber dem Entwurf (vgl. [FSNews 8/2023](#)) hat das FSB in einem gesonderten [Dokument](#) zusammengefasst. Danach wurde u.a. Empfehlung 3 geändert, um den Rahmen für die Einteilung der Fonds in Kategorien zu konkretisieren und den Behörden mehr Flexibilität bei der Umsetzung des Rahmens in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen zu ermöglichen. Geäußert wurden u.a. Bedenken hinsichtlich einer möglichen häufigen Umkategorisierung von Fonds. Vor diesem Hintergrund wurde klargestellt, dass nicht erwartet wird, dass die Fonds ihr Liquiditätsprofil (und die damit verbundene Kategorisierung) neu bewerten. Der Bericht enthält auch Erläuterungen zu den Änderungen gegenüber den Empfehlungen aus dem Jahr 2017.

II. Eigenmittelanforderungen

[EU-Kommission – Entwurf von RTS zur Ergänzung der CRD zur Festlegung einer \(vereinfachten\) standardisierten Methode zur Bewertung der Risiken, die sich aus möglichen Zinsänderungen ergeben und sich sowohl auf den wirtschaftlichen Wert des Eigenkapitals als auch auf die Nettozinserträge bei Geschäften des Anlagebuchs eines Instituts auswirken \(C\(2023\) 8121 final\) vom 1. Dezember 2023](#)

Die vorgeschlagenen Vorschriften definieren zunächst im Allgemeinen die in die Bewertung einzubeziehenden wesentlichen Anlagebuchpositionen, den Zeithorizont zur Berechnung des Nettozinsertrags sowie die Schockszenarien. Grundlage für die (vereinfachten) standardisierten Methoden sind die Rahmenvorgaben zur Bewertung der Risiken für den wirtschaftlichen Wert des Eigenkapitals und der Nettozins-

erträge im Zusammenhang mit den Geschäften des Anlagebuchs. Anschließend wird auf dieser Basis die standardisierte Risikomessgröße ermittelt, um durch einen Vergleich von Basis- und Schockszenarien die Wertveränderungen festzustellen. In diesem Sinne soll den Instituten die wichtigsten technischen Elemente für die Risikobewertung an die Hand gegeben werden, einschließlich der Regeln für die Zuordnung und Prognosen von Zahlungsströmen. Zudem sieht die standardisierte Methode spezielle Regelungen für automatische Optionen und zum beizulegenden Zeitwert bewertete Instrumente vor. Die Erleichterungen bei der vereinfachten standardisierten Methode betreffen Vereinfachungen und konservativere Annahmen in Bezug auf die Einstufung von Einlagen ohne Laufzeitbegrenzung und automatische Optionen sowie u.a. eine weniger granulare Aufteilung der Zahlungsströme. In einem [Anhang](#) werden die Zinsanpassungszeitbänder, deren Dauer, die Referenzlaufzeitbänder sowie die Szenarien für die vereinfachte standardisierte Methode zur Berechnung des wirtschaftlichen Werts und der Veränderung des Eigenkapitals konkretisiert. Die Regelungen sollen am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten.

[EBA – Konsultation eines Entwurfs für RTS zur Änderung der delegierten Verordnung über die Zuordnung von Derivatgeschäften zu Risikokategorien, über die aufsichtliche Delta-Formel für Zinsoptionen und über die Bestimmung von Kauf- oder Verkaufspositionen im Standardansatz für das Gegenparteausfallrisiko gemäß Art. 277 Abs. 5 und Art. 279a Abs. 3 lit. a\) CRR \(EBA/CP/2023/40\) vom 14. Dezember 2023](#)
Wegen der geplanten CRR III ([COM\(2021\) 664 final](#)) werden Änderungen an den RTS notwendig. Die RTS enthalten u.a. eine Formel für die Berechnung des Aufsichtsdelatas von Kauf- und Verkaufsoptionen der Kategorie „Zinsrisiko“ für die Zwecke von Art. 279a Abs. 3 lit. a) CRR des Standardansatzes für das Gegenparteausfallrisiko (SA-CCR). Nunmehr wird eine Formel vorgestellt, die negative Rohstoffpreise berücksichtigt. Die Konsultationsfrist endet am 14. März 2024.

[EBA – Konsultation eines Entwurfs für RTS zur Änderung der delegierten Verordnung über die Anforderungen an die Gewinn- und Verlustzuweisung, die Bewertung der Modellierbarkeit von Risikofaktoren und die Behandlung von Währungs- und Rohstoffrisiken im Anlagebuch \(EBA/CP/2023/41\) vom 14. Dezember 2023](#)
Vor dem Hintergrund der vorgesehenen CRR III ([COM\(2021\) 664 final](#)) werden Anpassungen an den Bestimmungen zur Umsetzung des Basler Standards für das Marktrisiko erforderlich. Die RTS umfassen Vorgaben zur Berechnung von Eigenmittelanforderungen für das Marktrisiko für Nicht-Handelsbuchpositionen, die einem Fremdwährungs- oder Warenrisiko unterliegen, zur Bewertung der Modellierbarkeit von Risikofaktoren und zu technischen Einzelheiten in Bezug auf die Gewinn- und Verlustzuweisungstests. Die Konsultationsfrist endet am 14. März 2024.

[BCBS – Konsultation von Regelungen zur Rekalibrierung von Schocks für das Zinsänderungsrisiko im dem Anlagebuch \(d561\) vom 12. Dezember 2023](#)
Konsultiert wird eine neue Methode zur Rekalibrierung der Schockszenarien von Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch. Im Unterschied zur bisherigen Methode werden die zur Rekalibrierung der Schockszenarien verwendeten Zeitreihen um sieben Jahre erweitert (bis 2022). Die globalen werden durch lokale Schockparameter ersetzt. Außerdem wird der Perzentilwert zur Bestimmung des Schockfaktors von 99 auf 99,9 erhöht. Die Änderungen werden in Tabellen veranschaulicht. Ergänzende Themen betreffen die Möglichkeit der Aufsichtsbehörden, nach eigenem Ermessen höhere Obergrenzen für die Schockparameter (Caps) für bestimmte Währungen festzulegen. Des Weiteren werden die Formeln für die nicht parallelen Zinsschocks untersucht, um nicht beabsichtigte Auswirkungen der Erhöhung des Perzentilwerts zu vermeiden. Die vorgeschlagenen Änderungen des Basler Rahmenwerks werden im Anhang durch Änderungskennzeichen hervorgehoben. Die Konsultationsfrist endet am 28. März 2024.

III. Risikomanagement

1. Mindestanforderungen an das Risikomanagement

[FSB – Verbesserung des Managements und der Beaufsichtigung von Drittparteienrisiken: ein Leitfaden für Finanzinstitute und Finanzbehörden vom 4. Dezember 2023](#)
Zunächst werden der Anwendungsbereich und allgemeine Ansätze vorgestellt. Diese konzentrieren sich auf kritische Dienstleistungen, wobei ein ganzheitlicher, risikobasierter Ansatz beim Management von Drittparteienrisiken verfolgt werden soll, der nicht auf klassische Auslagerungen beschränkt ist. Fokus der Regelungen ist die Ermöglichung einer auf die regulatorische Interoperabilität über alle Sektoren und Rechtsordnungen hinweg zu ermöglichen, um v.a. für grenzüberschreitend tätige Institute Erleichterungen zu schaffen. Anschließend wird das Risikomanagement von Finanzinstituten gegenüber Dritten beleuchtet. Hierbei steht u.a. die Identifizierung kritischer Dienstleistungen und die Bewertung ihrer Kritikalität im Mittelpunkt. Weitere Instrumente für das Management von Drittparteienrisiken sind die Einbindung und laufende Überwachung von Dienstleistern, die Meldung von Vorfällen, das Management von Risiken aus den Lieferketten von Dienstleistern und konzentrationsbedingten Risiken durch einzelne Finanzinstitute.

2. Sanierung und Abwicklung

[EU-Kommission – Entwurf einer delegierten Verordnung zur Änderung der EU/2015/63 in Bezug auf die Berechnung berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten \(C\(2023\) 8602 final\) vom 13. Dezember 2023](#)
Die Änderungen betreffen im Wesentlichen die Anpassung des Begriffs der „berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten“ an die [BRRD II](#). Außerdem soll bei der Berechnung des Risikoindikator „vom Institut gehaltene Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten, die über die MREL hinausgehen“ und der Erweiterung des Kreises der Unternehmen in der BRRD II, die auf Einzelebene von der MREL ausgenommen werden können, Rechnung getragen werden. In den Übergangsvorschriften wird die Möglichkeit, die Beiträge kleinerer Institute zum nationalen Abwicklungsfonds auf Basis einer Pauschalregelung zu berechnen, bis zum Ende der Aufbauphase für das Erreichen der Zielausstattung für nationale Abwicklungsfonds bis zum 31. Dezember 2024 verlängert. Das Berechnungsverfahren für die jährlichen Beiträge von Instituten wird in einem gesonderten [Anhang](#) beschrieben. Die Vorschriften sollen am Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten. Sie gelten teilweise bereits ab dem 1. Dezember 2023.

3. MREL

[EBA – Finaler Bericht zur Änderung der ITS über die Offenlegung und Meldung von MREL und TLAC im Hinblick auf die Offenlegung und Meldung von Informationen zu Daisy Chains und Vorabgenehmigungen \(EBA/Rep/2023/41\) vom 20. Dezember 2023](#)

Gegenüber dem Entwurf (vgl. [FSNews 8/2023](#)) wurden wenige Änderungen vorgenommen. Die EBA hat beispielsweise anerkannt, dass die Veröffentlichung von nicht genutzten Vorabgenehmigungen zum Rückkauf von Instrumenten in manchen Fällen nicht ideal sei. Dies gilt v.a. für den Fall, dass Ad-hoc-Genehmigungen für Instrumente ohne Kündigungsoption vorliegen. Daher wurden die Anforderungen für die Offen-

legung „EU-TLAC1“ und „EUILAC“ gestrichen, in denen die Institute aufgefordert wurden, in den Erläuterungen alle relevanten Informationen über wesentliche Abzüge im Zusammenhang mit nicht genutzten vorherigen Genehmigungsbeträgen anzugeben. Der Entwurf der ITS sah zudem vor, dass Institute einen Eigenmittelabzug melden, auch wenn die Rücknahme von Instrumenten noch nicht offiziell angekündigt ist. Diese Anforderung wurde fallen gelassen, da sowohl nach Art. 28 Abs. 2 der Eigenmittel-RTS (EU/241/2014) als auch in den EBA Q&A 2017_3277 eine Bedingung für den Abzug das Vorliegen von hinreichender Sicherheit ist. Dies gilt als gegeben, wenn das Institut öffentlich seine Absicht angekündigt hat, ein Eigenmittelinstrument zurückzuzahlen, zu verringern oder zurückzukaufen. Ebenfalls veröffentlicht wurden die entsprechend geänderten [Reporting Templates](#) (Anhang I) nebst entsprechender [Anleitung](#) (Anhang II) und [Offenlegungstemplates](#) (Anhang III, der den ehemaligen Anhang V ersetzt) mit zugehöriger [Anleitung](#) (Anhang IV, der den ehemaligen Anhang VI ersetzt). Die Änderungen sollen am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten und entweder am 16. Juni 2024 oder sechs Monate nach Inkrafttreten (je nach dem, welches Datum später liegt) verbindlich werden.

[BaFin – Allgemeinverfügung zur Verlängerung der Allgemeinverfügung vom 27. Dezember 2021, zuletzt verlängert mit Wirkung vom 27. Dezember 2022 \(ABF 23-FR 1900/00010#00004\) vom 20. Dezember 2023](#)

Die Allgemeinverfügung zur Erteilung der allgemeinen Erlaubnis gegenüber bestimmten Instituten in Bezug auf die Kündigung, Tilgung, Rückzahlung oder den Rückkauf berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten vor deren vertraglicher Fälligkeit (vgl. [FSNews 1/2022](#) sowie [FSNews 1/2023](#)) wurde bis zum 27. Dezember 2024 verlängert.

[SRB – Öffentliche Konsultation über die Zukunft der MREL-Politik vom 14. Dezember 2023](#)

Die Festlegung der verbindlichen, individuellen MREL für Institute durch das SRB erfolgt auf der Grundlage der SRB-Strategie für MREL. Diese umfasst eine allgemeine Erläuterung der Grundsätze und Methoden, die den MREL-Berechnungen zugrunde liegen, und wird regelmäßig überarbeitet. Die Konsultation ist Teil einer strategischen Überprüfung des SRB. Dabei sollen Erkenntnisse aus den jüngsten Krisen in den USA und der Schweiz sowie vergangenen Abwicklungsfällen des SRB berücksichtigt werden. Die Themen umfassen u.a. Anpassungen an MREL für bevorzugte Abwicklungsstrategien, Puffer für die sog. Market Confidence Charge, Überwachung der MREL-Berechtigung, Ermessensausnahmen sowie langfristige politische Überlegungen. Die Konsultationsfrist endet am 13. Februar 2024.

4. Stresstests

[EU-Kommission – Entwurf einer delegierten Verordnung zur Ergänzung der CRD im Hinblick auf die RTS zur Festlegung aufsichtlicher Schockszenarien, gemeinsamer Modell- und Parameterannahmen sowie der Bedeutung der Angabe „stark rückläufig“ \(C\(2023\) 8120 final\) vom 1. Dezember 2023](#)

Zum einen werden die aufsichtlichen Schockszenarien für Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch) für die aufsichtliche Überprüfung und Bewertung festgelegt. An Hand dessen sollen Ausreißerinstitutionen festgestellt werden, welche die in Art. 98 Abs. 5 S. 2 lit. a) CRD definierten Schwellenwerte bzgl. des wirtschaftlichen Werts des Eigenkapitals oder des Nettozinsertrages überschreiten. Zudem sollen die hierfür erforderlichen Berechnungen der Institute die im Entwurf formulierten gemeinsamen Modell- und Parameterannahmen widerspiegeln. Des Weiteren werden Definitionen und Kalibrierungsinformationen in Bezug auf einen stark rückläufigen Nettozinsertrag zur Verfügung gestellt. In einem gesonderten [Anhang](#) werden Zinsschocks für bestimm-

te Währungen und die Kalibrierung der Zinsschocks anderer Währungen festgelegt. Die Vorschriften sollen am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten.

5. IT- und Cyber-Risiken

[ESAs – Konsultationsentwurf für RTS zur Festlegung der Elemente, die ein Finanzinstitut bei der Vergabe von Unteraufträgen für IKT-Dienstleistungen zur Unterstützung kritischer oder wichtiger Funktionen gemäß Art. 30 Abs. 5 DORA bestimmen und bewerten muss \(JC 2023 67\) vom 27. November 2023 \(veröffentlicht am 8. Dezember 2023\)](#)

Die vorgeschlagenen Regelungen betreffen sowohl die Komplexität als auch die Risikoeinschätzung, die Anwendung der Regelungen zur Untervergabe auf Gruppenebene sowie die Bedingungen, unter denen IKT-Dienstleistungen, die eine kritische oder wichtige Funktion unterstützen, an Unterauftragnehmer vergeben werden können. Außerdem werden Anforderungen an die Überwachung der gesamten IKT-Auslagerungskette durch das Finanzinstitut, der Umgang mit wesentlichen Änderungen der getroffenen Untervertragsvereinbarungen und deren Auflösung geregelt. Die Vorschriften sollen am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten. Die Konsultationsfrist endet am 4. März 2024.

[ESAs – Konsultationsentwurf für Leitlinien für die Schätzung der aggregierten jährlichen Kosten und Verluste, die durch schwerwiegende IKT-bezogene Vorfälle verursacht werden \(JC 2023 68\) vom 27. November 2023 \(veröffentlicht am 8. Dezember 2023\)](#)

Grundlage für die Schätzung der jährlichen Kosten und Verluste sind die der zuständigen Behörde in einem Geschäftsjahr gemeldeten schwerwiegenden IKT-bezogenen Vorfälle. Diese sind anhand einer Aggregation der Einzelfallschätzungen auf Basis der (geprüften) Jahresabschlüsse unter Berücksichtigung von Rückstellungen und Wertberichtigungen zu ermitteln (Bruttokosten). Außerdem ist eine Aufgliederung der Kosten und Verluste auf jeden in der Meldung enthaltenen Vorfall erforderlich. Für eine ggf. erforderliche Meldung wird den Leitlinien ein gesondertes Template für Brutto- und Nettokosten und -verluste in einem Rechnungsjahr beigelegt. Die Vorschriften sollen am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten. Die Konsultationsfrist endet am 4. März 2024.

[ESAs – Konsultationsentwurf für RTS zur Spezifizierung von Elementen in Bezug auf bedrohungsgesteuerte Zugriffstests \(JC 2023 72\) vom 27. November 2023 \(veröffentlicht am 8. Dezember 2023\)](#)

Gemäß Art. 26 DORA haben bestimmte Finanzunternehmen mindestens alle drei Jahre anhand eines sog. Threat Led Penetration Testing (TLPT) erweiterte Tests durchzuführen. Mittels der vorgeschlagenen Regelungen sollen die Anforderungen an erweiterte Tests von IKT-Tools, -Systemen und -Prozessen auf Basis von TLPT näher konkretisiert werden. Diese umfassen neben allgemeinen Vorschriften auch Kriterien für die Identifizierung verpflichteter Finanzunternehmen, Anforderungen an Testumfang, Testmethodik und Ergebnisse sowie an die zugrunde zu legenden Standards für den Einsatz interner Tester. Die Vorschriften sollen am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten. Die Konsultationsfrist endet am 4. März 2024.

6. Vergütung und Mitarbeiter

[EBA – Finale Leitlinien zum Benchmarking von Diversitätspraktiken, einschließlich Diversitätsgrundsätzen und geschlechtsspezifischen Verdienstunterschieden gemäß CRD und IFD \(EBA/GL/2023/08\) vom 18. Dezember 2023](#)

Im Vergleich zum Entwurf (vgl. [FSNews 5/2023](#)) wurden überwiegend Definitionen angepasst bzw. ergänzt. Außerdem wurde u.a. der Zeitraum, in dem die Daten von den Instituten zu liefern sind, auf drei Monate festgesetzt. Es wurde klargestellt, dass die Datenerhebung nur die Mitglieder des Leitungsorgans i.S.d. CRD und IFD betrifft, d.h. die Personen, die die Geschäfte leiten, und in jedem Fall den CEO. Außerdem wurden die [Anhänge](#) zur Datenerhebung entsprechend angepasst. Die Leitlinien treten drei Monate nach Veröffentlichung in den EU-Amtssprachen in Kraft.

7. Anforderungen an Geschäftsleiter und Organe

[EBA – Finale Leitlinien zur Bewertung der angemessenen Kenntnisse und Erfahrung des Leitungs- oder Verwaltungsorgans von Kreditdienstleistern als Ganzes gemäß EU/2021/2167 \(EBA/GL/2023/09\) vom 15. Dezember 2023](#)

Gegenüber dem Entwurf (vgl. [FSNews 5/2023](#)) wurden Anpassungen und Klarstellungen vorgenommen. Zum Beispiel wurde die Anzahl der Beurteilungskriterien reduziert. Die Leitlinien treten drei Monate nach Veröffentlichung in den EU-Amtssprachen in Kraft.

8. Schattenbanken

[EU-Kommission – Delegierte Verordnung zur Ergänzung der CRR durch RTS zur Festlegung der Kriterien für die Ermittlung von Schattenbankunternehmen i.S.d. Art. 394 Abs. 2 CRR \(EU/2023/2779\) vom 6. September 2023](#)

Die Verordnung (vgl. [FSNews 6/2022](#)) wurde am 12. Dezember 2023 im EU-Amtsblatt Reihe L veröffentlicht und trat am 2. Januar 2024 in Kraft.

9. Berichte, Marktuntersuchungen etc.

[IOSCO – Aufsichtspraktiken zum Thema Greenwashing \(FR12/23\) vom 4. Dezember 2023](#)

Derzeit gibt es zwar keine globale einheitliche Definition von Greenwashing. Jedoch stellt der Bericht fest, dass die meisten Rechtsordnungen über Aufsichtsinstrumente und -mechanismen verfügen, um Greenwashing im Bereich der Vermögensverwalter und ihrer Produkte zu überwachen. Aufklärungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen sowie Aktivitäten zum Aufbau von Kapazitäten werden ebenfalls als proaktive Instrumente zur Verhinderung von Greenwashing eingesetzt. Der Markt für ESG-Ratings und -Datenprodukte befindet sich derzeit in einer Phase des schnellen Wachstums. Schließlich erfordert der grenzüberschreitende Charakter nachhaltiger Finanzanlagen eine angemessene grenzüberschreitende Zusammenarbeit.

IV. Geldwäscheprävention und Sanktionen

[EU-Amtsblatt – Restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen vom 12. und 18. Dezember 2023](#)

Die EU hat, wie bereits in den Vormonaten, aufgrund der Invasion des russischen Militärs in die Ukraine nochmals ihre Sanktionen gegen Russland ausgeweitet. Die Maßnahmen betreffen im Wesentlichen die Inhaberschaft oder Kontrolle von in der EU oder in Russland niedergelassenen Organisationen, den Entzug bzw. die Verwertung von Vermögenbestandteilen sowie die Neuvergabe von Darlehen oder Krediten an sanktionierte Personen und Organisationen. Außerdem wurde die Liste der sanktionierten Personen und Organisationen ergänzt. Im Einzelnen wurden die folgenden Regelungen jeweils am 18. Dezember 2023 veröffentlicht und traten am 19. Dezember 2023 in Kraft:

- [EU/GASP/2023/2871](#) bzw. [EU/2023/2873](#),
- [EU/GASP/2023/2874](#) bzw. [EU/2023/2875](#),
- [EU/2023/2878](#).

[EBA – Entwurf von zwei Leitlinien zu internen Strategien, Verfahren und Kontrollen zur Gewährleistung der Umsetzung europäischer und nationaler restriktiver Maßnahmen \(EBA/CP/2023/42\) vom 21. Dezember 2023](#)

Vor dem Hintergrund der Neufassung der EU-Geldtransferverordnung ([EU/2015/847](#)) und der 4. Anti-Geldwäscherichtlinie ([EU/2015/849](#)) schafft die EBA erstmalig ein gemeinsames Verständnis für die Umsetzung restriktiver Maßnahmen durch verschiedene Finanzmarktteilnehmer. Restriktive Maßnahmen sind für jede Person oder Einrichtung verbindlich, die der Rechtsprechung der Mitgliedstaaten unterliegt. Sie umfassen individuelle Maßnahmen, d.h. gezielte finanzielle Sanktionen, sowie sektorale Maßnahmen wie finanzielle und wirtschaftliche Maßnahmen oder Embargos. Die vorliegenden Leitlinien richten sich an Finanzinstitute und Aufsichtsbehörden und legen regulatorische Erwartungen hinsichtlich der Rolle der Geschäftsleitung, der internen Unternehmensführung und des Risikomanagements im Zusammenhang mit restriktiven Maßnahmen fest. Gleichzeitig werden entsprechende Leitlinien vorgestellt, die sich an Zahlungsdienstleister (Payment Service Provider, PSP) und Anbieter von Krypto-Dienstleistungen (Crypto-Asset Service Provider, CASP) richten. Sie zeigen, welche Schritte PSP und CASP ergreifen können, um restriktive Maßnahmen in Transfers von Geld oder Krypto-Vermögenswerten einzuhalten, u.a. Know Your Customer (KYC), Screening und Due Diligence. Die Konsultationsfrist endet am 25. März 2024.

[EBA – Single Rulebook zur Identifizierung des Kunden eines Zahlungsauslösedienstleisters \(Q&A 2021_6242\) vom 22. Dezember 2023](#)

Konkret gefragt wird, ob die Beurteilung, wer der Kunde ist, aus Sicht eines Zahlungsauslösedienstleisters (PISP) mit einem händlerorientierten Geschäftsmodell gemäß Tz. 18.8 lit. a) [EBA/GL/2021/02](#) durch die Häufigkeit beeinflusst wird, mit der ein einzelner Zahler die Dienste des PISP nutzt. Danach ist der Kunde des PISP der Zahlungsempfänger und nicht der Zahler, wenn der PISP eine Geschäftsbeziehung i.S.v. Art. 3 Abs. 13 [EU/2015/849](#) mit dem Zahlungsempfänger unterhält, um Zah-

lungsauslösedienste anzubieten, und der Zahler den jeweiligen PISP nur nutzt, um eine einzige oder einmalige Transaktion beim Zahlungsempfänger auszulösen.

[EBA – Single Rulebook zur Identifizierung des Kunden eines Inkasso-Zahlungsdienstleisters \(Q&A 2021_6243\) vom 22. Dezember 2023](#)

Konkret geht es bei der Frage um die Involvierung von Inkasso-Zahlungsdienstleistern (z.B. eines Zahlungsdienstleister, der Zahlungsvorgänge für den Zahlungsempfänger akquiriert) in den Geldfluss zwischen dem Zahler und dem Zahlungsempfänger. Gefragt wurde, ob sich ein Unterschied ergibt, ob der Zahlungsdienstleister auch händlerseitige Zahlungsauslösedienste anbietet oder nicht. Die EBA führt aus, dass Tz. 18.8 lit. a [EBA/GL/2021/02](#) im Falle anzuwenden ist, in dem ein Zahlungsdienstleister als Zahlungsauslösedienstleister fungiert und mit dem Zahlungsempfänger eine Geschäftsbeziehung iSv Art. 3 Abs. 13 [EU/2015/849](#) für die Erbringung von Zahlungsauslösediensten unterhält. Dies gilt auch dann, wenn der Zahler den Zahlungsdienstleister nur zur Auslösung einer einzigen oder einmaligen Transaktion an den Zahlungsempfänger nutzt. Die Tatsache, dass der Zahlungsverkehrsdienstleister auch andere Zahlungsdienste für den Zahlungsempfänger erbringt, ist für die Beurteilung unerheblich, ob der Zahlungsverkehrsdienstleister im Zusammenhang mit den Zahlungsauslösediensten des Zahlungsverkehrsdienstleisters eine Geschäftsbeziehung mit dem Zahler unterhält. Dies gilt, solange diese anderen Dienste die rechtliche Einstufung der dem Zahlungsempfänger angebotenen Zahlungsauslösedienste nicht beeinträchtigen.

V. Anzeige-/Meldewesen, Zulassungsverfahren

1. FINREP/COREP-Reporting

[EBA – Entwurf zur Änderung der „ITS on Reporting“ hinsichtlich des Output Floor, Kreditrisikos, Marktrisikos und der Leverage Ratio \(EBA/CP/2023/39\) vom 14. Dezember 2023](#)

Vor dem Hintergrund der geplanten CRR III ([COM\(2021\) 664 final](#)) sind Änderungen an den „ITS on Reporting“ vorzunehmen. Sie umfassen u.a. notwendige Anpassungen hinsichtlich des Output Floors, des Kreditrisikos einschließlich der Verluste aus Immobiliengeschäften, der Kreditbewertung (CVA), des Marktrisikos und der Leverage Ratio. Die betroffenen und überarbeiteten [Anhänge](#) werden ebenfalls zur Verfügung gestellt. Siehe auch die geplanten korrespondierenden Änderungen im Rahmen der Aufsichtlichen Offenlegung in Abschnitt VII. Die Konsultationsfrist endet am 14. März 2024.

[EBA– Single Rulebook zur Berechnung der Gesamtsumme der Risikopositionen und anderer Konzepte in G 01.00 \(G-SII-Indikatoren\) und Posten der EU-Bankenunion \(EBU-Posten\) \(Q&A 2022_6355\) vom 15. Dezember 2023](#)

Insgesamt wurden drei Fragen beantwortet. Klargestellt wurde erstens, dass die Gesamtsumme der Risikopositionen (vor aufsichtlichen Anpassungen des Tier 1- und des CET1-Kapitals im Rahmen der vollumfänglichen Einführung von Basel III) zu verwenden ist, wie sie für die Verwendung in der Basel-III-Verschuldungsquote seit Januar 2014 definiert ist. Dies gilt, sofern nichts Anderes angegeben ist und mit Ausnahme der Einbeziehung von Versicherungstöchtern auf konsolidierter Basis.

Daher sollte die G01- Gesamtsumme der Risikopositionen dem Risikomaß für die Verschuldungsquote, wie sie für Zeile 290 des Templates C 47.00 berechnet wird, entsprechen, jedoch vor Abzug der Posten, die aus dem in Zeile 270 des Templates gemeldeten Kapitalmaß entfernt werden. Zweitens wurde erläutert, dass die Zeilen 0020 bis 0040, 0090 und 0110 des Templates G 01.00 denselben Konsolidierungskreis haben sollen wie Zeile 0010 (aufsichtsrechtlicher Konsolidierungskreis plus Versicherungstöchter). Drittens wurde gefragt, ob die Anpassung aufgrund der gemäß Art. 429a Abs. 1 lit. n CRR ausgenommenen Risikopositionen gegenüber der Zentralbank des Instituts (Zeile 0255 C 47.00) beim Indikator 0010 „Gesamtsumme der Risikopositionen“ von G01 berücksichtigt werden sollte. Die Beträge, die von der Risikomessgröße für die Verschuldungsquote abgezogen werden und nach dem Baseler Rahmenwerks nicht abzuziehen sind, sollten nicht berücksichtigt werden. Da dies jedoch bei dem in Zeile 0255 von C 47.00 gemeldeten Betrag nicht der Fall ist, sollten die Risikopositionen gegenüber der Zentralbank für Zwecke des Indikators 0010 abgezogen werden.

[EBA – Single Rulebook Einbeziehung von Pensionsgeschäften in die finanziellen Vermögenswerte und den Positionswert bzw. die risikogewichteten Aktiva \(Q&A 2022_6565\) vom 15. Dezember 2023](#)

Gefragt wurde, welche Methode bei der Einbeziehung von Pensionsgeschäften in die finanziellen Vermögenswerte und den Forderungswert bzw. die risikogewichteten Aktiva in der COREP-Vorlage C 33.00 anzuwenden ist. Es ist nicht notwendig, dass die in den Spalten 0290 (Forderungswert) und 0300 (RWEA; risk-weighted exposure amount; risikogewichteter Positionsbetrag) für eine Transaktion gemeldeten Beträge auch in den Spalten 0010-0260 (Buchwerte) für diese Transaktion gemeldet werden müssen und umgekehrt. [Q&A_2023_6774](#) zur Klarstellung der Behandlung von Pensionsgeschäften und umgekehrten Pensionsgeschäften sowie Wertpapier- und Warenleihgeschäften des Anlagebuchs im Rahmen des Standardansatzes für das Kreditrisiko klärt die aufsichtsrechtliche Behandlung von (umgekehrten) Pensionsgeschäften sowie das Zusammenspiel mit den Rechnungslegungsvorschriften. In Bezug auf den letztgenannten Punkt wird in der Q&A klargestellt, dass in einigen Fällen Beträge, die nicht in der Bilanz ausgewiesen werden, zu einem Forderungswert und RWEA gemäß der CRR führen.

2. Anzeige- und Meldepflichten für Zahlungsdienstleister

[BaFin – Konsultation 16/2023 - Entwurf einer Verordnung über die Meldungen zu Zahlungskonten für die Vergleichswebsite nach dem Zahlungskontengesetz \(Vergleichswebsitemeldeverordnung – VglWebMV\) \(Gz.: ZR 3-O 1918/00135#00001\) vom 1. Dezember 2023](#)

Mit dem Zukunftsfinanzierungsgesetz (ZuFinG, vgl. Abschnitt VI.7 „Sonstiges“) wird u.a. eine Vorschrift eingefügt, nach der Zahlungsdienstleister verpflichtet sind, Informationen zu Vergleichskriterien an die BaFin zu melden, die Betreiber einer Vergleichswebsite für den Vergleich von Zahlungsdiensten zugrunde legen müssen (vgl. § 17 Abs. 2 [ZKG^{E-BT}](#) iVm § 17 Abs. 1 [ZKG](#)). Änderungen dieser Daten sind grundsätzlich innerhalb von drei Tagen ab deren Gültigkeit zu melden. Die neu eingefügte Meldepflichtung soll durch die VglWebMV konkretisiert werden und umfasst für jedes von einem Zahlungsdienstleister für Verbraucher angebotene Zahlungskonto umfangreiche Daten. Hierzu gehören u.a. der Name des Zahlungsdienstleisters, die weitere Bezeichnung bzw. Niederlassung des Zahlungsdienstleisters, unter der er das Zahlungskonto anbietet sowie die (Internet-)Adresse des Zahlungsdienstleisters. Die Verordnung soll zeitnah zu den Neuregelungen des ZuFinG in Kraft treten. Die Konsultationsfrist endete am 15. Dezember 2023.

3. Anzeige- und Meldepflichten für Wertpapierfirmen/-institute

[BGBl. – Verordnung über die Anzeigen und die Vorlage von Unterlagen nach dem Wertpapierinstitutsgesetz \(Wertpapierinstitut-Anzeigenverordnung – Wpl-AnzV\) vom 11. Dezember 2023](#)

Die Verordnung (vgl. auch [FSNews 1/2022](#)) regelt neben allgemeinen Anforderungen an das Einreichungsverfahren, die Rechtsträgerkennung und die Millionenkreditanzeige auch solche für Anzeigen für Geschäftsführer und Aufsichtsorgane, Tätigkeiten in einem Drittstaat und Auslagerungen sowie Beteiligungs- und Vereinigungsanzeigen, zu Erlaubnisverfahren und Finanzinformationen bzw. Meldungen nach der [EU/2019/2033](#). Die Vorschriften traten am 12. Dezember 2023 in Kraft.

4. Sonstiges

[EU-Kommission – Entwurf einer delegierten Verordnung zur Ergänzung der CRR durch RTS zur Festlegung der Umstände, unter denen die Bedingungen für die Ermittlung von Gruppen verbundener Kunden erfüllt sind \(C\(2023\) 8289 final\) vom 6. Dezember 2023](#)

Thematisiert werden die Vorschriften für die Beurteilung der Kontrollverhältnisse innerhalb der Gruppen verbundener Kunden, ihrer wirtschaftlichen Abhängigkeiten sowie der Kombination beider Faktoren. Die Vorschriften sollen am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten.

[ESAs – Konsultationsentwürfe für RTS und ITS über den Inhalt der Meldungen und Berichte über schwerwiegende Vorfälle und erhebliche Cyberbedrohungen sowie zur Festlegung der Fristen für die Meldung schwerwiegender Vorfälle sowie für Standardformulare, Vorlagen und Verfahren für Finanzinstitute zur Meldung eines schweren Vorfalls und einer erheblichen Cyberbedrohung \(JC 2023 70\) vom 27. November 2023 \(veröffentlicht am 8. Dezember 2023\)](#)

Die vorgeschlagenen Regelungen der RTS konkretisieren den Inhalt der Erst-, Zwischen- und Anschlussmeldung sowie die Mindestinhalte für die Berichterstattung über Großereignisse sowie Fristen für die Übermittlung der Meldungen (vgl. Art. 20 [DORA](#)). Mit einem weiteren ITS sollen darüber hinaus der Inhalt der Standardformulare für die Meldungen von IKT-bezogenen schwerwiegenden Vorfällen, die Verfahren der Einreichung von Erstmeldung, Zwischen- und Abschlussmeldung, der Umgang mit wiederkehrenden Vorfällen und die Neueinstufung von schweren Vorfällen sowie die Anforderungen an Auslagerungen in diesem Bereich näher konkretisiert werden. Die Vorschriften sollen am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten. Die Konsultationsfrist endet am 4. März 2024.

[Deutsche Bundesbank – Änderung bankstatistischer Meldepflichten \(Mitteilung Nr. 8003/2023\) vom 22. Dezember 2023](#)

Auf Antrag kann Berichtspflichtigen, deren Anzahl berücksichtigungsfähiger Instrumente in den letzten sechs aufeinanderfolgenden monatlichen Meldeterminen die Zahl von einer Million überstiegen hat, eine Verlängerung der Einreichungsfrist für die Meldung von Vertragspartner-Stammdaten und Kredit-Stammdaten sowie die Meldung monatlich zu meldender Daten bis zum Geschäftsschluss des zwölften Geschäftstages nach Ablauf des jeweiligen Monats gewährt werden.

VI. Investment

1. Verbriefungstransaktionen

[EU-Kommission – Entwurf einer delegierten Verordnung zur Ergänzung der STS-Verordnung durch RTS zur Spezifikation der auslösenden wertentwicklungsbezogenen Ereignisse und zur Festlegung der Kriterien für die Kalibrierung dieser auslösenden Ereignisse \(C\(2023\) 8579 final\) vom 13. Dezember 2023](#)

Im Vergleich zur finalen Entwurfsfassung der EBA (vgl. [FSNews 10/2022](#)) wurden Änderungen vorgenommen. Zum Beispiel wurde die Definition „Backloaded-Loss-Distribution-Szenario“ aufgenommen. Dabei handelt es sich um ein Szenario, bei dem sich zwei Drittel des absoluten Betrags der zum Abschlussstichtag für die gesamte Laufzeit der Transaktion erwarteten Verluste im letzten Drittel der erwarteten Laufzeit ergeben. Die Verordnung soll am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten.

[ESMA – Konsultationsentwurf zu den Offenlegungsvorlagen für Verbriefungen gemäß Art. 7 STS-Verordnung \(ESMA12-2121844265-3053\) vom 21. Dezember 2023](#)

Im Oktober 2022 (vgl. [FSNews 11/2022](#)) veröffentlichte die EU-Kommission einen Bericht zur Anwendung der Verbriefungsverordnung. Hier wurden u.a. Maßnahmen zur Verbesserung der Umsetzung der Transparenzanforderungen vorgeschlagen. Das Konsultationspapier stellt verschiedene Optionen für die Optimierung der Offenlegungsvorschriften vor. Diese umfassen verschiedene Optionen, mit denen u.a. die Überarbeitung der Templates bis zu weiteren Änderungen des Level-1-Textes ausgesetzt bzw. die bisherigen Templates mit wenigen Änderungen weiterverwendet werden. Ein dritter Vorschlag konzentriert sich auf eine gezielte Überarbeitung mit dem Ziel der Straffung der Offenlegungsvorlagen und die Entwicklung einer speziellen Vorlage für private Verbriefungen. Alternativ wird vorgeschlagen eine gründliche Überarbeitung der Offenlegungsvorlagen vorzunehmen, die auf eine grundlegende Vereinfachung des Rahmens abzielt. Für die Beantwortung der gestellten Konsultationsfragen wurde ein [Formular](#) veröffentlicht. Die Konsultationsfrist endet am 15. März 2024.

2. Vermögensanlagen

[ESMA – Finaler Entwurf für RTS im Rahmen der überarbeiteten ELTIF-Verordnung \(ESMA34-1300023242-159\) vom 19. Dezember 2023](#)

Gegenüber dem ursprünglich konsultierten Entwurf (vgl. [FSNews 6/2023](#)) wurden einige Änderungen vorgenommen. Die ESMA hat z.B. ihren Ansatz bezüglich der Vertriebskosten geändert, um eine flexiblere Einstufung dieser Kosten zu ermöglichen, die zum Teil als laufende Kosten eingestuft werden könnten. Außerdem wurden u.a. die Art. 1, 10 und 11 der RTS vereinfacht, und zwar insbesondere im Hinblick auf die Streichung der Anforderungen, die bereits im Art. 21 der überarbeiteten ELTIF-Verordnung enthalten sind. Dieser besagt, dass die Anforderungen nur dann gelten, wenn die für einen ELTIF zuständige Behörde den ELTIF auffordert, ein Register für die geordnete Veräußerung seiner Vermögenswerte zu führen. Die RTS sollen am Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten. Das Datum der Erstanwendung ist noch offen.

3. Kryptowährungen

[EBA – Konsultation eines Entwurf für RTS zur Festlegung der Anforderungen an Strategien und Verfahren bei Interessenkonflikten für Emittenten vermögenswertereferenzierter Token gemäß Art. 32 Abs. 5 MiCAR \(EBA/CP/2023/37\) vom 7. Dezember 2023](#)

Die vorgeschlagenen Vorschriften betreffen Interessenskonflikte zum (potenziellen) Nachteil der Emittenten oder Inhaber vermögenswertereferenzierter Token, die Grundsätze, Verfahren und Offenlegung bei Interessenskonflikten und für mit solchen im Zusammenhang stehende persönliche Transaktionen, Vergütungsverfahren, -richtlinien und -vereinbarungen sowie Auslagerungsvereinbarungen in Bezug auf die Verwaltung der Vermögenswertreserve, Anlage und Verwahrung des Reservevermögens. Die Regelungen sollen am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im Kraft treten. Die Konsultationsfrist endet am 7. März 2024.

[Basler Ausschuss – Änderungen des Standards für Krypto-Assets \(bcbs567\) vom 14. Dezember 2023](#)

Mit dem Standard für einen aufsichtlichen Rahmen für Krypto-Asset-Risikopositionen (bcbs545) hat der Basler Ausschuss Regelungen für die bankaufsichtliche Behandlung von Krypto-Assets veröffentlicht. Einige der getroffenen Anforderungen sind planmäßig auf ihre Wirksamkeit hin überprüft worden. Vorliegende Änderungen am Standard umfassen insbesondere eine Überarbeitung der Anforderungen an die Engagements der Institute in Stablecoins. U.a. werden die Kriterien für eine bevorzugte regulatorische Behandlung von Stablecoins geschärft. Weiterhin werden technische Anpassungen vorgenommen und Antworten auf häufig gestellte Fragen aufgenommen. Die Konsultationsfrist endet am 28. März 2024.

4. Central Securities Depositories Regulation - CSDR

[EU-Amtsblatt –Verordnung zur Änderung der CSDR \(EU/909/2014\) im Hinblick auf die Abwicklungsdisziplin, die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen, die aufsichtliche Zusammenarbeit, die Erbringung bankartiger Nebendienstleistungen und Anforderungen an Zentralverwahrer in Drittländern \(EU/2023/2845\) vom 13. Dezember 2023](#)

Die Verordnung (vgl. [FSNews 4/2022](#)) wurde am 27. Dezember 2023 im EU-Amtsblatt Reihe L veröffentlicht und tritt am 16. Januar 2024 in Kraft. Einige Bestimmungen sind ab dem 1. Mai 2024 bzw. 17. Januar 2026 anzuwenden.

[ESMA – Technische Empfehlung zu den Sanktionsmechanismen der CSDR \(ESMA74-2119945925-1634\) vom 15. Dezember 2023](#)

Art. 6 und 7 CSDR sehen eine Reihe von Maßnahmen zur Verhinderung und Behebung von Fehlern bei der Abwicklung von Wertpapiergeschäften (Abwicklungsfehler) vor, die gemeinhin als Maßnahmen zur Abwicklungsdisziplin bezeichnet werden. Sie bestehen aus Meldepflichten, Geldstrafen für Zentralverwahrer bei gescheiterten Abwicklungen und obligatorischen Ankäufen, wenn ein Zentralverwahrer das Wertpapier nicht innerhalb einer festgelegten Nachfrist liefert. In den vorliegenden technischen Empfehlungen wird untersucht, wie wirksam der derzeitige Sanktionsmechanismus ist, um von Abwicklungsfehlern abzuschrecken und Anreize für eine rasche Lösung zu schaffen. In diesem Zusammenhang stehen drei Themen im Mittelpunkt:

- Alternative Parameter, wenn der offizielle Zinssatz für Übernachtskredite der Zentralbank, die die Abwicklungswährung ausgibt, nicht verfügbar ist
- Die Behandlung historischer Referenzdaten für die Berechnung von Sanktionen bei verspätetem Abgleich

- Alternative Methoden zur Berechnung von Geldstrafen, einschließlich progressiver Strafzinsen

Die Konsultationsfrist endet am 29. Februar 2024.

5. European Market Infrastructure Regulation – EMIR

[ESAs – Finaler Entwurf von RTS zur Änderung der EMIR-RTS zu Risikominderungstechniken im Hinblick auf den Zeitpunkt der Anwendung der Anforderungen an den Austausch von Sicherheiten auf Aktienoptionen und Indexoptionen auf Einzelaktien \(ESA 2023 33\) vom 20. Dezember 2023](#)

Die in Art. 38 der RTS zu Risikominderungstechniken ([EU/2016/2251](#)) enthaltene befristete Ausnahmeregelung für nicht zentral geclearte Aktienoptionen und Indexoptionen bzgl. der in Art. 36 Abs. 1 und 37 genannten Artikel, die den Austausch von Sicherheiten betreffen, wird bis zum 4. Januar 2026 verlängert. Die Ausnahmeregelung wurde zuletzt durch die [EU/2021/236](#) angepasst. Die Verordnung soll am Tag nach ihrer Verkündung im EU-Amtsblatt in Kraft treten.

6. Alternative Investmentfonds (AIFs) und Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW)

[EU-Kommission – Entwürfe von delegierten Verordnungen und Durchführungsverordnungen zu grenzüberschreitenden Tätigkeiten von OGAW bzw. AIFM-/OGAW-Verwaltern vom 15. Dezember 2023](#)

Die EU-Kommission hat folgende ITS und RTS (siehe auch die finalen Entwurfsfassungen der ESMA in [ESMA34-45-1648](#); vgl. [FSNews 1/2023](#)) zu folgenden Themen im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Tätigkeiten von OGAW, OGAW-Verwaltungsgesellschaften und AIFM zur Verfügung gestellt:

- Form und Inhalt der Informationen, die OGAW und OGAW-Verwaltungsgesellschaften zu übermitteln sind, und den Informationsaustausch zwischen zuständigen Behörden ([C\(2023\) 8700 final](#)) nebst Muster für solche, die OGAW ([Anhang I](#)), Verwaltungsgesellschaften ([Anhang II](#)) bzw. zuständige Behörden des Herkunftsmitgliedstaates ([Anhang III](#)) übermitteln müssen. Außerdem werden Muster für Bescheinigungen der zuständigen Behörden über Entschädigungssysteme für den Anlegerschutz ([Anhang IV](#)), die Zulassung einer OGAW-Verwaltungsgesellschaft ([Anhang V](#)), die Übermittlung der Anzeigen betroffener Mitgliedstaaten, in denen der OGAW seine Anteile vertreiben möchte ([Anhang VI](#)) bzw. die OGAW-Verwaltungsgesellschaft aufgenommen werden soll ([Anhang VII](#)), veröffentlicht.
- Form und Inhalt der Informationen, die von AIFM zu übermitteln sind, und den Informationsaustausch der zuständigen Behörden ([C\(2023\) 8707 final](#)) nebst Muster für Anzeigeschreiben bezüglich des (grenzüberschreitenden) Vertriebs von EU-AIF ([Anhang I](#) und [Anhang II](#)), die grenzüberschreitende Verwaltung von EU-AIF durch AIFM ([Anhang III](#)) und Errichtung von Zweigniederlassungen von EU-AIFM ([Anhang V](#)). Außerdem werden Muster für Bescheinigungen über die Zulassung von AIFM ([Anhang IV](#)) veröffentlicht.
- Festlegung der Angaben, die zu den grenzüberschreitenden Tätigkeiten von OGAW bzw. OGAW-Verwaltungsgesellschaften ([C\(2023\) 8703 final](#)) und AIFM ([C\(2023\) 8706 final](#)) zu übermitteln sind

Die Verordnungen sollen am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten. Die Verordnung [C\(2023\) 8700 final](#) soll drei Monate danach verbindlich werden. Für die Verordnungen [C\(2023\) 8703 final](#), [C\(2023\) 8706 final](#) und

C(2023) 8707 final ist zur Zeit vorgesehen, dass sie drei Monate nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt verbindlich werden.

[EZB – Entwurf einer Verordnung über die Statistik von Investmentfonds \(Neufassung\) vom 18. Dezember 2023](#)

Die Verordnung [EU/1073/2013](#) über die Statistik über Aktiva und Passiva von Investmentfonds wird neu gefasst. Dadurch werden zusätzliche Berichtspflichten eingeführt, die eine verbesserte Analyse der Entwicklungen im Investmentfondssektor des Euroraums ermöglichen sollen. Mit dem Regelungstext werden die [Templates 1 und 2](#) (monatlicher Bestand an Aktien bzw. monatliche Neubewertungen) separat zur Verfügung gestellt. Gleiches gilt für [FAQ](#) zum Verordnungsentwurf. Die Konsultationsfrist endet am 12. Februar 2024. Die Verordnung soll am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten und überwiegend ab dem 1. Juni 2025 anzuwenden sein.

7. Sonstiges

[BGBl. – Zukunftsfinanzierungsgesetz \(ZuFinG\) vom 11. Dezember 2023](#)

Das ZuFinG (vgl. [FSNews 9/2023](#)) wurde am 14. Dezember 2023 in Teil I, Nr. 354 BGBl. veröffentlicht. Die Vorschriften traten im Wesentlichen am 15. Dezember 2023 in Kraft.

VII. Aufsichtliche Offenlegung

[EBA – Konsultationsentwurf zur Änderung der ITS zur Offenlegung der in Teil 8 Titel II und III CRR genannten Informationen durch die Institute \(EBA/CP/2023/38\) vom 14. Dezember 2023](#)

Vor dem Hintergrund des CRR III-Vorschlags ([COM\(2021\) 664 final](#)) und der in der CRD VI ([COM\(2021\) 663 final](#)) vorgesehenen Änderungen werden die ITS angepasst. Die Änderungen umfassen insbesondere neue Offenlegungsanforderungen für Output Floor und CVA-Risiko (Credit Valuation Adjustment) sowie Änderungen bestehender Offenlegungspflichten zu Kredit- und Marktrisiko. Außerdem werden die betroffenen [Anhänge](#) aktualisiert zur Verfügung gestellt. Siehe auch die geplanten korrespondierenden Änderungen im Rahmen des FINREP/COREP-Reportings in Abschnitt V. 1. Die Konsultationsfrist endet am 14. März 2024.

[EBA – Diskussionsvorschlag für die Etablierung eines Säule-3-Datenzugangspunktes und mögliche praktische Auswirkungen \(EBA/DP/2023/01\) vom 14. Dezember 2023](#)

Art. 434 und 434a des CRR III-Vorschlags ([COM\(2021\) 664 final](#)) sehen zum einen vor, dass die EBA die nach Teil 8 CRR erforderlichen Offenlegungsinformationen für alle Institute, die diesen Offenlegungspflichten unterliegen, auf ihrer Website veröffentlicht. Zum anderen sollen die Offenlegungsinformationen den relevanten Stakeholdern über einen einzigen elektronischen Zugangspunkt auf ihrer Website leicht zugänglich gemacht werden. Um diesem Mandat nachzukommen, baut die EBA derzeit in einem Pilotprojekt einen Säule-3-Datenzugangspunkt (Pillar 3 Data Hub, P3DH) auf, in dem alle erforderlichen Offenlegungen zentral zusammengeführt werden. In dem vorliegenden Bericht präsentiert die EBA erste Ideen für die Entwicklung des P3DH und stellt eine Reihe von Aspekten zur Diskussion, die für die Umsetzung und Funktionsweise der Plattform relevant sind. Der P3DH soll im Jahr 2025 eingeführt werden. Die Konsultationsfrist endet am 29. März 2024.

[ESMA – Konsultationsentwurf von Leitlinien über die Durchsetzung von Nachhaltigkeitsinformationen \(ESMA32-992851010-1016\) vom 15. Dezember 2023](#)

Die Leitlinien enthalten Vorgaben zum Ziel der Durchsetzung von Nachhaltigkeitsinformationen, zu den Eigenschaften von Durchsetzungsbeauftragten, den Auswahltechniken und anderen Aspekten der Durchsetzungsmethodik, den Durchsetzungsmaßnahmen sowie die Koordinierung auf europäischer Ebene. Die Konsultationsfrist endet am 15. März 2024.

[EBA – Konsultation zur Änderung der Offenlegungsvorlagen für Verbriefungen gemäß Art. 7 STS-Verbriefungsverordnung \(ESMA12-2121844265-3053\) vom 21. Dezember 2023](#)

Die Offenlegungsvorlagen werden überarbeitet. Damit wird u.a. bezweckt, ein vereinfachtes Template für private Verbriefungen zu entwickeln und die Proportionalität der Transparenzanforderungen in Bezug auf die Nützlichkeit der angeforderten Daten zu optimieren. Die Konsultationsfrist läuft bis zum 15. März 2024.

[EBA – Single Rulebook zur ESG P3 - Annex II, Template 10: Darstellung von Allzweckdarlehen an reine Spielbetriebe und nachhaltigkeitsbezogene Darlehen mit mehreren nachhaltigen Leistungszielen \(Q&A 2023_6878\) vom 15. Dezember 2023](#)

Konkret ging es um die Frage, ob und ggf. wie die Darstellung der o.g. Darlehensarten in der Vorlage 10 in Anhang XXXIX [EU/2021/637](#) zu erfolgen hat. Diese deckt Anleihen und Darlehen (einschließlich Allzweckdarlehen an Spielbetriebe) ab, sofern sie sich auf Klimaschutzmaßnahmen beziehen, die durch andere Standards als die EU-Standards definiert sind (vgl. Abs. 1 zu Vorlage 10 in Anhang XL [EU/2021/637](#)). Danach sollten auch nachhaltigkeitsbezogene Darlehen mit mehr als einem nachhaltigen Leistungsziel offengelegt werden, von denen ein Leistungsziel mit dem Klimaschutz zusammenhängt. Dies gilt jedoch nur dann, wenn das nachhaltigkeitsbezogene Darlehen zum Klimaschutz und/oder zur Anpassung an den Klimawandel gemäß anderen Standards als den EU-Standards beiträgt. Darüber hinaus müssen die Institute in den Erläuterungen zur Vorlage und in Spalte f ausführliche Erläuterungen zu Art und Typ der in Betracht gezogenen Klimaschutzmaßnahmen geben.

[EBA – Single Rulebook zu ESG P3 – Engagements bei Unternehmen, die in mehreren Branchen tätig sind \(Q&A 2023_6842\) vom 15. Dezember 2023](#)

Institute haben in Spalte (c) den Bruttobuchwert gemäß Anhang V Teil 1 [EU/2021/451](#) der Risikopositionen gegenüber nichtfinanziellen Unternehmen für jede der in den Spalten a und b genannten Branchen anzugeben (vgl. Abs. 4 lit. d zu Vorlage 3). Dies umfasst auch Forderungen, Schuldverschreibungen und Eigenkapitalinstrumente, die in den Rechnungslegungsportfolios des Anlagebuchs enthalten sind. Ausgenommen hiervon sind jedoch solche zu Handelszwecken oder zur Veräußerung gehaltene Vermögenswerte. Für Kredite, bei denen die Verwendung der Erlöse nicht bekannt ist, wird der Bruttobuchwert der Forderung auf der Grundlage der Verteilung der Geschäftsbereiche der Gegenparteien angegeben.

[EBA – Single Rulebook zu ESG P3 - Level der zu verwendenden NACE-Codes \(Europäische Nomenklatur der Wirtschaftszweige\) \(Q&A 2023_6843\) vom 15. Dezember 2023](#)

In Meldebogen 3 „Anlagebuch – Indikatoren für potenzielle Transitionsrisiken aus dem Klimawandel: Angleichungsparameter“ des Anhangs XXXIX zu den ITS zur Säule 3-Offenlegung ([EU/2021/637](#)) sind in Spalte (b) die Teilsektoren innerhalb der in Spalte (a) angegebenen Sektoren offenzulegen. Der Level des NACE-Codes bestimmt sich dabei nach der Wesentlichkeit des jeweiligen Teilsektors. Wird z.B. ein Teilsektor, der durch einen NACE-Code der Stufe 4 repräsentiert wird, für sich genommen als wesentlich angesehen, so gibt das Institut diesen NACE-Code der Stufe 4 an. Wird ein Teilsektor erst dann als wesentlich angesehen, wenn die damit verbundenen Forderungen unter dem NACE-Code der Ebene 2 zusammengefasst sind, so

verwendet das Institut diesen NACE-Code für den betreffenden Teilssektor. Bei der Bestimmung der relevanten Teilssektoren sind die Institute nicht verpflichtet, die Forderungen ausschließlich einem NACE-Code oder nur einer bestimmten Ebene des NACE-Codes innerhalb desselben Sektors zuzuordnen. Wird beispielsweise der NACE-Code 6 als wesentlich, gleichzeitig aber auch der NACE-Code 610 als wesentlich angesehen, so sind sie in getrennten Zeilen auszuweisen, und die Engagements unter dem NACE-Code 610 sind auch unter dem NACE-Code 6 zu erfassen. Das Institut kann in Spalte (b) erfassen, dass die Forderungen unter NACE-Code 610 den Forderungen unter NACE-Code 6 untergeordnet sind.

VIII. Zahlungsverkehr

[BMF – Verordnung zur Aufhebung der Vergleichswebsitesverordnung sowie zur Änderung der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen zum Erlass von Rechtsverordnungen auf die BaFin vom 11. Dezember 2023](#)

Das ZKG wird durch das ZukFinG geändert. Diese Änderungen sehen vor, dass die BaFin in Zukunft eine Vergleichswebsite für Zahlungskonten betreiben wird. Das Hauptziel dieser Website ist, die Transparenz auf dem Markt für Zahlungskonten zu erhöhen und Verbrauchern bei der Auswahl eines geeigneten Zahlungskontos zu helfen. In den §§ 17 und 18 ZKG werden Anforderungen an Vergleichswebsites und die zu berücksichtigenden Kriterien festgelegt. Diese Kriterien werden durch die Verordnung näher spezifiziert. Es besteht zudem eine Meldepflicht für Zahlungsdienstleister gemäß § 17 Abs. 2 ZKG, wonach die relevanten Vergleichskriterien an die BaFin zu übermitteln sind. Die Verordnung konkretisiert diese Meldepflicht. Siehe hierzu auch unsere Ausführungen in Abschnitt V.2. „Anzeige- und Meldepflichten für Zahlungsdienstleister,“. Die bisherige Vergleichswebsitesverordnung wird aufgehoben.

IX. Aufsichtsregime / Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden

[EU-Amtsblatt – Delegierte Verordnung zur Änderung der EU/2019/1122 zur Ergänzung der Emissionshandelsrichtlinie \(2003/87/EG\) im Hinblick auf die Funktionsweise des Unionsregisters \(EU/2023/2904\) vom 25. Oktober 2023](#)

Die delegierte Verordnung (vgl. [FSNews 11/2023](#)) wurde am 29. Dezember 2023 im EU-Amtsblatt Reihe L veröffentlicht und trat am 30. Dezember 2023 in Kraft. Einige Regelungen gelten ab dem 1. Januar 2025 bzw. 1. Januar 2027.

[EBA – Finale Leitlinien zur Änderung der EBA/GL/2020/14 zur Festlegung und Offenlegung von Indikatoren für die globale systemische Relevanz \(EBA/GL/2023/10\) vom 21. Dezember 2023](#)

Gegenüber den Entwurfsversion (vgl. [FSNews 9/2023](#)) ergaben sich keine Änderungen. Die geänderten Leitlinien sind zwei Monaten nach Veröffentlichung in den EU-Amtssprachen anzuwenden.

[EZB – Ergänzung der SREP-Methoden vom 19. Dezember 2023](#)

Um die Aufsichtstätigkeit der EZB transparenter zu gestalten, wird eine Reihe neuer SREP-Methoden veröffentlicht. Diese ergänzen die Methoden für die Offenlegung des Kredit- und Marktrisikos um weitergehende Informationen zum Risikokontrollrahmen. Die neuen Methoden enthalten nicht nur neue Informationen zu den SREP-Methoden für das [Kredit-](#) und das [Marktrisiko](#), sondern auch zu den Themen [Governance](#) und Bewertung des [Geschäftsmodells](#).

[EZB – Aufsichtsprioritäten des SSM für die Jahre 2024 bis 2026 vom 19. Dezember 2023](#)

Die drei übergeordneten Prioritäten legen den Schwerpunkt auf die kurzfristigen Risiken des Bankensektors sowie auf die Notwendigkeit, mittelfristige Herausforderungen anzugehen, die eher struktureller Natur sind. Mit der ersten Priorität soll die Widerstandsfähigkeit gegen unmittelbare makrofinanzielle und geopolitische Schocks kurzfristig erhöht werden. Angesichts des Umfelds höherer Zinsen wird der Fokus auf Liquiditäts- und Refinanzierungsrisiken sowie Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch ausgeweitet. Mit gezielten Maßnahmen sollen die Governance und Strategien der Banken im Bereich des Aktiv-Passiv-Managements überprüft werden. Zudem soll die Angemessenheit der Annahmen, die Verhaltensmodellen zugrunde liegen, beurteilt werden. Die Aufsicht wird auch die Widerstandsfähigkeit der Banken gegenüber kurzfristigen Liquiditätsschocks sowie die Glaubwürdigkeit und Solidität ihrer Liquiditätsnotfallpläne bewerten. Dabei sollen das IRRBB-Management der Banken sowie die Solidität und Zuverlässigkeit ihrer Refinanzierungspläne überprüft werden. Dem Kreditrisiko muss nach Ansicht der Aufsicht weiterhin mehr Aufmerksamkeit geschenkt werden. Dabei wird der Schwerpunkt nach wie vor auf der Kreditvergabe im Gewerbe- und Wohnimmobiliensektor sowie auf dem Gegenparteiausfallrisiko gegenüber Nichtbanken liegen. Die zweite Priorität zielt darauf ab, die Banken dazu zu bringen, die effektive Beseitigung von Mängeln zu beschleunigen und ihre Verfahren vollständig mit den aufsichtlichen Erwartungen an die wirksame Steuerung von Klima- und Umweltrisiken in Einklang zu bringen. Bei den anderen strukturellen mittelfristigen Herausforderungen wird im Rahmen der dritten Priorität der Fokus darauf gerichtet sein, weitere Fortschritte bei der digitalen Transformation zu gewährleisten und robuste Rahmen für die operative Widerstandsfähigkeit zu erstellen. Die EZB plant, 2024 einen thematischen Stresstest zur Cyberresilienz durchzuführen. Dabei wird sie prüfen, wie die Banken auf einen Cyberangriff reagieren und wie sie ihren Geschäftsbetrieb danach wiederherstellen. Bei diesem Stresstest werden die Banken mit einem schwerwiegenden Cyberszenario konfrontiert, und es wird beurteilt, inwieweit ihre operativen Kapazitäten die Steuerung und Wiederherstellung des Geschäftsbetriebs sicherstellen. Die Ergebnisse des Stresstests werden in die SREP-Bewertungen 2024 einfließen.

[ESAs – Konsultationsentwurf für RTS zur Harmonisierung der Bedingungen für die Durchführung der Überwachungstätigkeiten gemäß Art. 41 Abs. 1 lit. a\), b\) und d\) DORA \(JC 2023 69\) vom 27. November 2023 \(veröffentlicht am 8. Dezember 2023\)](#)

Im Rahmen der Harmonisierung der Voraussetzungen für die Durchführung der Überwachungstätigkeiten (vgl. Art. 41 [DORA](#)) betreffen die vorgeschlagenen Vorschriften v.a. die von Anbietern von Informations- und Kommunikationstechnologie bereitzustellenden Informationen im Zusammenhang mit einem Antrag auf freiwillige Einstufung als kritisch sowie die Bewertung der Vollständigkeit solcher Anträge. In gesonderten Abschnitten werden die Anforderungen an die an Aufsichtsbehörden übermittelten Informationen der Drittanbieter von kritischen IKT-Diensten und die Bewertung der von diesen Drittanbietern auf die Aufsichtsordnung hin getroffenen Maßnahmen näher spezifiziert. Die Vorschriften sollen am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten und ab dem 17. Januar 2025 gelten. Die Konsultationsfrist endet am 4. März 2024.

[ESAs – Konsultationsentwurf gemeinsamer Leitlinien für die aufsichtliche Zusammenarbeit und den Informationsaustausch zwischen den ESAs und den zuständigen Behörden gemäß der DORA \(JC 2023 71\) vom 27. November 2023 \(veröffentlicht am 8. Dezember 2023\)](#)

Die vorgeschlagenen Leitlinien enthalten einerseits einen Überblick über die Bereiche, in denen eine Zusammenarbeit und/oder ein Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden und den ESAs gemäß Art. 32 Abs. 7 DORA erforderlich ist. Außerdem wird ein koordinierter und kohärenter Ansatz zwischen den ESA und den zuständigen Behörden beim Informationsaustausch und bei der Zusammenarbeit zum Zwecke der Aufsichtstätigkeiten vorgestellt. Dieser soll hauptsächlich die Effizienz und Kohärenz der Überwachung steigern und Doppelarbeit vermeiden. Beschrieben werden v.a. detaillierte Verfahren und Bedingungen für die Zuweisung und Ausführung von Aufgaben der zuständigen Behörden und den ESAs sowie Einzelheiten zum Austausch von Informationen. Die Leitlinien sollen zwei Monate nach ihrer Veröffentlichung verbindlich werden. Die Konsultationsfrist endet am 4. März 2024.

X. Nachhaltigkeit

[EU-Amtsblatt – Delegierte Verordnung zur Ergänzung der Bilanzrichtlinie \(2013/34/EU\) durch Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung \(EU/2023/2772\) vom 31. Juli 2023](#)

Die Verordnung (vgl. [FSNews 7/2023](#)) wurde am 22. Dezember 2023 im EU-Amtsblatt Reihe L veröffentlicht und trat am 25. Dezember 2023 in Kraft. Sie ist anzuwenden auf Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2024 beginnen.

[ESAs – Abschlussbericht über die Entwürfe der regulatorischen Technische Standards über die Überprüfung der PAI und die Offenlegung von Finanzprodukten nach der SFDR Delegierte Verordnung \(JC 2023 55\) vom 4. Dezember 2023](#)

Im Vergleich zur ursprünglich konsultierten Fassung (vgl. [FSNews 5/2023](#)) wurde die finale Version umfassend überarbeitet und ergänzt. Die Überarbeitung betrifft insbesondere die Vorgaben zur Darstellung von Nachhaltigkeitsinformationen, die Zusammensetzung von finanziellen Produkten und Angaben zu Zielinformationen im Zusammenhang mit der CO₂-Reduktion. Die Vorschriften sollen am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten.

XI. Versicherungen

[EIOPA – Konsultation des Entwurfs einer Opinion zu Nachhaltigkeitsansprüchen und Greenwashing im Versicherungs- und EbaV-Sektor \(EIOPA-BoS-23/450\) vom 12. Dezember 2023](#)

Der zu konsultierende [Entwurf](#) einer Opinion der EIOPA beinhaltet einen gemeinsamen aufsichtlichen Ansatz zum Kampf gegen Greenwashing im Versicherungs- und EbaV-Sektor. Kern der Opinion stellen vier zu beachtende Prinzipien zu Nachhaltigkeitsansprüchen und diese jeweils konkretisierenden Beispiele für gute und schlechte Anwendungspraktiken dar. Die EIOPA erwartet von den nationalen Aufsichtsbehörden die Überwachung der Einhaltung dieser Prinzipien durch die Anbieter, die Auswertung der Nachhaltigkeitsansprüche und die genaue Untersuchung nachhal-

tigkeitsbezogener Begriffe in Produktnamen. Die Konsultationsfrist endet am 12. März 2024.

[EIOPA – Konsultationspapier zum aufsichtlichen Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken \(EIOPA-BoS-23-460\) vom 13. Dezember 2023](#)

Das von der EIOPA veröffentlichte [Konsultationspapier](#) stellt nach dem [Diskussionspapier](#) zu „methodologies and data sources“ (EIOPA-BoS-22-527) den zweiten Schritt innerhalb dem von der Solvency II-Rahmenrichtlinie vorgegebenen Rahmen dar, wonach die EIOPA zu bewerten hat, ob Vermögenswerte oder Aktivitäten von Versicherungsunternehmen im Zusammenhang mit Umwelt- oder Sozialzielen einer gezielten aufsichtlichen Behandlung bedürfen. Folgerichtig hat das vorliegende Konsultationspapier die Schwerpunkte Vermögenswerte und deren Exposure hinsichtlich Übergangsrisiken, die Anpassung der Zeichnung von Nichtlebensversicherungsrisiken an den Klimawandel sowie die Auswirkungen von Sozialzielen aus einer aufsichtlichen Perspektive. Die Konsultationsfrist endet am 22. März 2024.

[BaFin – Rundschreiben 9/2023 zur fachlichen Eignung und Zuverlässigkeit von Mitgliedern der Geschäftsführung gemäß VAG vom 4. Dezember 2023](#)

Das vorliegende [Rundschreiben](#) konkretisiert die Anforderungen des § 24 VAG an die fachliche Eignung und Zuverlässigkeit von Mitgliedern der Geschäftsleitung im Hinblick auf die Anzeigepflichten sowie die dabei erforderlichen Unterlagen, die Anforderungen an die Mitglieder der Geschäftsleitung, bei Vorliegen von Mehrfachmandaten und bei internen Leitlinien. Ergänzt wird das Rundschreiben durch die [Checkliste](#) für die einzureichenden Unterlagen und die [Anlage](#) für die persönliche Erklärung zur Zuverlässigkeit.

[BaFin – Rundschreiben 10/2023 zur fachlichen Eignung und Zuverlässigkeit von Mitgliedern von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen gemäß VAG vom 4. Dezember 2023](#)

Das vorliegende [Rundschreiben](#) konkretisiert die Anforderungen des § 24 VAG an die fachliche Eignung und Zuverlässigkeit von Mitgliedern von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen, deren Tätigkeit nach Rechtsauffassung in Deutschland der Wahrnehmung anderer Schlüsselaufgaben i.S.d. § 24 VAG zuzurechnen ist. Das Rundschreiben enthält Anzeigepflichten und erforderliche Unterlagen, Anforderungen an die Mitglieder von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen sowie erforderliche Kenntnisse im Gremium und Pflichten von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen. Ergänzt wird das Rundschreiben um die vorstehend beschriebene Checkliste und die Anlage zur persönlichen Erklärung zur Zuverlässigkeit.

[BaFin – Rundschreiben 11/2023 zur fachlichen Eignung und Zuverlässigkeit von Personen, die für Schlüsselfunktionen verantwortlich oder für Schlüsselfunktionen tätig sind, gemäß VAG vom 4. Dezember 2023](#)

Das vorliegende [Rundschreiben](#) konkretisiert die Anforderungen des § 24 VAG an die fachliche Eignung und Zuverlässigkeit von Personen, die für Schlüsselfunktionen verantwortlich oder für Schlüsselfunktionen tätig sind, deren Tätigkeit nach Auffassung der einschlägigen Literatur der Wahrnehmung von anderen Schlüsselaufgaben i.S.d. § 24 VAG zuzurechnen sind. Das Rundschreiben enthält Anzeigepflichten und erforderliche Unterlagen, die Anforderungen an die verantwortlichen Personen, Ausführungen zur Ausgliederung von Schlüsselfunktionen sowie zu internen Leitlinien. Ergänzt wird das Rundschreiben durch die vorstehend beschriebene Checkliste und die Anlage zur persönlichen Erklärung zur Zuverlässigkeit.

Finanzaufsicht

Neue Anforderungen sollen den Rechtsrahmen für Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen (CASP) weiter ausbauen. Die damit verbundene Regelungs-dichte erhöht den zeitlichen Druck und stellt diese Anbieter vor weitere Herausforderungen. Sie sollten sich frühzeitig darauf einstellen.

Das zweite Paket von Regulierungsstandards und Durchführungsstandards zur MiCAR wird konsultiert

Nachdem die EU/2023/1114 (MiCAR) im Juni 2023 (vgl. [FSNews 7/2023](#)) publiziert wurde, veröffentlichte die ESMA im Juli 2023 das [erste](#) von drei Konsultationspaketen zur Konkretisierung der Anforderungen der MiCAR durch RTS- und ITS (vgl. [FSNews 8/2023](#)).

Im Oktober 2023 wurde nunmehr ein [zweites Konsultationspaket](#) veröffentlicht mit dem der Regelungsrahmen detaillierter ausgestaltet werden soll. Die Konsultationsfrist endete am 14. Dezember 2024.

Die Vorschläge beinhalten RTS und ITS zu den folgenden Themen:

- RTS zu Inhalt, Methodik und Darstellung von Nachhaltigkeitsindikatoren für negative Auswirkungen auf Klima und Umwelt,
- RTS zu Maßnahmen, die CASP ergreifen müssen, um Kontinuität und Regelmäßigkeit bei der Dienstleistungserbringung zu gewährleisten,
- RTS zur Handelstransparenz,
- RTS zu Inhalt und Format der Einträge im Auftragsbuch,
- RTS über die Führung von Aufzeichnungen durch CASP,
- RTS zu Daten, die für die Einstufung von Kryptowerte-Whitepapern notwendig sind,
- ITS zu Standardformularen, -formaten und Mustertexten für Kryptowerte-Whitepaper und
- ITS zu technischen Mitteln für die angemessene Offenlegung von Insiderinformationen.

Mit diesem zweiten Regelungskpaket fokussiert sich der europäische Gesetzgeber im Wesentlichen auf die folgenden Themen:

Nachhaltigkeit

Der RTS zu Inhalt, Methodik und Darstellung von Nachhaltigkeitsindikatoren für negative Auswirkungen auf Klima und Umwelt regelt, welche Inhalte und Anforderungen an die Darstellung der Nachhaltigkeitsindikatoren von Erstellern eines Kryptowerte-Whitepapers zu beachten sind.



„Der Inhalt von Kryptowerte-Whitepapern wird konkretisiert.“

Kerstin Hettermann
Telefon: +49 69 75695 6478

Fortführung des Geschäftsbetriebs

Der RTS zu Maßnahmen, die Anbieter von CASP ergreifen müssen, um Kontinuität und Regelmäßigkeit bei der Dienstleistungserbringung zu gewährleisten, konkretisiert die organisatorischen und strategischen Anforderungen zur Fortführung des Geschäftsbetriebs. Zur Umsetzung der Strategie ist auch die Implementierung von Geschäftsfortführungsplänen vorgesehen, deren Inhalt regelmäßig zu überprüfen ist.

Handelstransparenz

Der RTS zur Handelstransparenz enthält allgemeine Grundsätze zur Darstellung der Informationen über die Betriebsvorschriften für CASPs, die eine Handelsplattform für Kryptowerte betreiben, sowie Anforderungen an die im Rahmen der Vor- und Nachhandelstransparenz zu veröffentlichenden Informationen. Die Informationen über die Transaktionen sollen so nahe an der Echtzeit des Geschäftsschlusses der Transaktion, wie dies technisch möglich ist, aber höchstens 30 Sekunden nach Ausführung der Transaktion veröffentlicht werden.

Inhalt und Format der Einträge im Auftragsbuch

Der RTS zu Inhalt und Format der Einträge im Auftragsbuch enthält Vorgaben zu Standards, Format und Inhalt relevanter Auftragsdaten, die Anbieter von CASPs, die eine Handelsplattform für Kryptowerte betreiben, für jeden über ihr System beworbenen Auftrag über Kryptowerte, aufzubewahren sollen. Die RTS regeln, welche Informationen zur Identifizierung von den am Auftrag beteiligten Parteien aufzuzeichnen und aufzubewahren sind. Weitere aufzeichnungspflichtige Informationen betreffen u.a. Auftragsbeschränkungen, Anweisungen, Prioritäten und Sequenzzahlen, das Handelsvolumen, Auftragspreise und die Transaktionskennung der Handelsplattform für Kryptowerte.

Aufbewahrungs- und Aufzeichnungspflichten

Gegenstand des RTS über die Führung von Aufzeichnungen durch Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen sind die Informationen, die in Bezug auf die erbrachten Kryptowerte-Dienstleistungen aufzubewahren sind. Um die Einhaltung der Vorgaben sicherzustellen, ist die Implementierung entsprechender Richtlinien und Verfahren vorgesehen. Die Vertragsbedingungen sowie Dokumente, welche die vertraglichen Rechte und Pflichten aus Dienstleistungen im Zusammenhang mit Kryptowerten zwischen Kunden und CASPs regeln, sollen fünf Jahre aufbewahrt werden. Zudem soll die Aufzeichnung der Informationen zu Kryptowerten und Einlagen eines Kunden eine Unterscheidung von denen anderer Kunden und denen des CASP ermöglichen. Weitere Vorgaben betreffen u.a. die Aufzeichnungspflichten zur Identifizierung der Kunden, von Geschäften durch Zweigniederlassungen und der Kryptowerte. Zur Identifizierung der Kryptowerte soll ein digitaler Tokenidentifizierer verwendet werden.

Einstufung von Kryptowerte-Whitepapern

Der RTS zu Daten, die für die Einstufung von Kryptowerte-Whitepapern notwendig sind, regelt, welche Daten für die Klassifizierung von Kryptowerte-Whitepapern aufzuzeichnen sind. Die von den zuständigen Behörden bei der ESMA einzureichenden Daten sollen u.a. eine Rechtsträgerkennung des Erstellers des Kryptowerte-Whitepapers und einen digitalen Token Identifier für das Kryptowerte-Whitpaper beinhalten. Die Daten werden für das von der ESMA zu führende Register über Kryptowerte-Whitepaper verwendet.

Standardformulare, Standardformate und Mutertexte für Kryptowerte-Whitepaper

Der ITS zu Standardformularen, Standardformaten und Mustertexten für Kryptowerte-Whitepaper enthält allgemeine Anforderungen an die Darstellung von Informationen im Kryptowerte-Whitepaper. Das Whitepaper soll im XHTML-Format zur Verfügung gestellt werden.

Insiderinformationen

Nach dem ITS zu technischen Mitteln für die angemessene Offenlegung von Insiderinformationen sollen Emittenten, Anbieter und Personen, welche eine Zulassung zum Handel mit Kryptowerten beantragen, die Insiderinformationen in Form einer herunterladbaren schriftlichen Erklärung auf ihrer Website veröffentlichen. Darüber hinaus regelt der ITS die Inhalte der Anzeige der aufgeschobenen Offenlegung von Insiderinformationen.

Die Regelungen des zweiten Konsultationspapiers orientieren sich an bereits vorhandenen europarechtlichen Vorgaben und wurden an die Besonderheiten von Kryptowerten angepasst. Die Veröffentlichung des dritten und finalen Konsultationspapiers wird im ersten Quartal 2024 erwartet.

Ausgewählte Publikationen

Mit unserem monatlich erscheinenden Newsletter „Financial Services News“ (FSNews) möchten wir Sie ferner über die Bandbreite unserer Dienstleistungen und Branchenkenntnisse informieren.

	Der Banken- und Kapitalmarktausblick 2024 Chancen und Herausforderungen für den Bankensektor		Investitionen im Wandel – generative KI wird Zukunftstechnologie Deloitte CFO Survey Herbst 2023
---	--	---	--

Weiterführende Informationen zum Thema IAS PLUS finden Sie [hier](#)

Schaubilder

	SREP		CRR II
	MaRisk für Banken		NPL

Veranstaltungen

Nachstehend finden Sie eine Auswahl über die aktuellen Veranstaltungen von Deloitte Deutschland.



DORA Updates & Insights

Markus Priller

Management von IKT-Drittanbietern und Umgang mit Vorfällen

Jens Bläser

In den ersten beiden Webinaren haben wir bereits die wesentlichen Inhalte dargelegt, regulatorische Schnittstellen zwischen DORA und VAIT beleuchtet sowie die Bedeutung für Versicherungsunternehmen aufgezeigt.

[Anmeldung](#)

In dieser Fortsetzung beleuchten wir den ersten final veröffentlichten technischen Regulierungsstandard (RTS) zur Meldung von schwerwiegenden IKT-bezogenen Vorfällen. Darüber hinaus werden wir die DORA-Anforderungen an das Vertragsmanagement mit IKT-Drittanbietern inkl. einiger „No-Regret-Maßnahmen“ darstellen und Ihnen praktikable Lösungsansätze aufzeigen. Abschließend teilen wir unsere Erkenntnisse von der (europäischen) Versicherungsaufsicht zu DORA aus den vergangenen On-Site Events.

Nutzen Sie die verbleibende Zeit der Übergangsfrist, um die jüngsten Entwicklungen und Erkenntnisse in Ihr Vorgehen zur Umsetzung der DORA-Anforderungen zu integrieren und sich mit unseren Expertinnen und Experten auszutauschen.

Melden Sie sich über den untenstehenden Link an. Dort finden Sie weitere Informationen zur Veranstaltung und Ihren persönlichen Anmeldebereich.

Termin:

Montag, 29. Januar 2024
11:00–12:00 Uhr

Weitere Informationen zu Themen, Terminen und Veranstaltungsorten finden Sie [hier](#).

In Kooperation



Hinweis

Bitte schicken Sie eine E-Mail an info-fsi@deloitte.de, wenn Sie Fragen zum Inhalt haben, wenn dieser Newsletter an andere oder weitere Adressen geschickt werden soll oder Sie ihn nicht mehr erhalten wollen.

Ansprechpartner



Wilhelm Wolfgarten
Tel: +49 211 8772 2423



Ines Hofmann
Tel: +49 69 75695 6358

Redaktionsschluss: 31. Dezember 2023

Januar 2024

Deloitte.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), ihr weltweites Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und ihre verbundenen Unternehmen (zusammen die „Deloitte-Organisation“). DTTL (auch „Deloitte Global“ genannt) und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sowie ihre verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen, die sich gegenüber Dritten nicht gegenseitig verpflichten oder binden können. DTTL, jedes DTTL-Mitgliedsunternehmen und verbundene Unternehmen haften nur für ihre eigenen Handlungen und Unterlassungen und nicht für die der anderen. DTTL erbringt selbst keine Leistungen gegenüber Kunden. Weitere Informationen finden Sie unter www.deloitte.com/de/ueberUns.

Deloitte bietet branchenführende Leistungen in den Bereichen Audit und Assurance, Steuerberatung, Consulting, Financial Advisory und Risk Advisory für nahezu 90% der Fortune Global 500®-Unternehmen und Tausende von privaten Unternehmen an; Rechtsberatung wird in Deutschland von Deloitte Legal erbracht. Unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter liefern messbare und langfristig wirkende Ergebnisse, die dazu beitragen, das öffentliche Vertrauen in die Kapitalmärkte zu stärken, die unsere Kunden bei Wandel und Wachstum unterstützen und den Weg zu einer stärkeren Wirtschaft, einer gerechteren Gesellschaft und einer nachhaltigen Welt weisen. Deloitte baut auf eine über 175-jährige Geschichte auf und ist in mehr als 150 Ländern tätig. Erfahren Sie mehr darüber, wie die rund mehr als 457.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Deloitte das Leitbild „making an impact that matters“ täglich leben: www.deloitte.com/de_

Diese Veröffentlichung enthält ausschließlich allgemeine Informationen. Weder die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft noch Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), ihr weltweites Netzwerk von Mitgliedsunternehmen noch deren verbundene Unternehmen (zusammen die „Deloitte-Organisation“) erbringen mit dieser Veröffentlichung eine professionelle Dienstleistung. Diese Veröffentlichung ist nicht geeignet, um geschäftliche oder finanzielle Entscheidungen zu treffen oder Handlungen vorzunehmen. Hierzu sollten Sie sich von einem qualifizierten Berater in Bezug auf den Einzelfall beraten lassen.

Es werden keine (ausdrücklichen oder stillschweigenden) Aussagen, Garantien oder Zusicherungen hinsichtlich der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Informationen in dieser Veröffentlichung gemacht, und weder DTTL noch ihre Mitgliedsunternehmen, verbundene Unternehmen, Mitarbeitenden oder Bevollmächtigten haften oder sind verantwortlich für Verluste oder Schäden jeglicher Art, die direkt oder indirekt im Zusammenhang mit Personen entstehen, die sich auf diese Veröffentlichung verlassen. DTTL und jede ihrer Mitgliedsunternehmen sowie ihre verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen.